



### Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

#### Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Rohbauarbeiten Aufzug, Schule Kirchfeldstraße.** Umfang der Leistung: Rohbauarbeiten, 40 m Bauzaun liefern, 120 m Boden abkleben, 30 qm Estrichabbruch, 40 qm Putz-Akustikdecken abbrechen, 8 cbm Magerbeton einbauen, 13 cbm Ortbeton C20/25 XC2 liefern, 1 t Stahlmatten liefern, 170 qm tragendes Mauerwerk KS bis 24 cm herstellen, 100 qm eines Rähm aus Ortbeton und Schalung herstellen. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 14. Kalenderwoche 2015 bis 21. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 05.01.2015. Ausgabe bis: 13.01.2015. Druckkosten: 19,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 20.01.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Fluchttreppentürme, 3 Schulstandorte Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Schule Bongardstraße: 4-geschossige Stahlspindeltrappe; Schule Friedenstraße: 3,5-geschossige Stahlwagentreppe; Schule Siegburger Straße: 4-geschossige Stahlwagentreppe. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 11. Kalenderwoche 2015 bis 29. Kalenderwoche 2015, Baubeginn: 18. Kalenderwoche 2015. Sicherheitsleistungen: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 05.01.2015. Ausgabe bis: 20.01.2015. Druckkosten: 18,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 27.01.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOB)**  
Es sollen vergeben werden: **Mauerwerksarbeiten, Schule Urdenbacher Allee.** Umfang der Leistung: Hausschwammsanierung im Außenmauerwerk als Druckinjektionsverfahren ca. 15 qm, anschließend Sanierung der Fassade mit Hoch-

druckreinigung und Herrichten der Fugen ca. 620 qm, Sanierung Sockel. Nebenangebote sind zugelassen. Ausführungs-/Lieferzeit: 23. März 2015 bis 01. Juli 2015. Sicherheitsleistungen: keine. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 05.01.2015. Ausgabe bis: 20.01.2015. Druckkosten: 14,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 27.01.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 27.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**  
Es sollen vergeben werden: **Wartungsarbeiten Brandmeldeanlagen, 6 Liegenschaften Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Wartungen von auf die Feuerwehr Düsseldorf aufgeschalteten Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 Fabrikat Bosch, Anlagen in 6 Liegenschaften: Franklinstraße 41-43, Burgplatz 30, Am Staad 11, Burgplatz 1, Hüttenstraße 68 (Leitstelle), Willi-Becker-Allee 7; folgende Nachweise sind dem Angebot gemäß Ausschreibungsunterlagen in aktueller und bis zum Zuschlagstermin gültigen Version beizufügen: 1. Nachweis über den Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit es die ausgeschriebenen Leistungen betrifft. 2. Nachweis über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. 3. Nachweis über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen. 4. Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes. 5. Nachweis über die ordnungsgemäß durchgeführten Zahlungen von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. 6. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft. 7. Nachweis der VDS Anerkennung nach DIN 14675 Phase 11 als: Fachfirma für Brandmeldeanlagen mit Systemanerkennungen für die zu wartenden Brandmeldeanlagen Fabrikat Bosch: BZ 500 LSN, UEZ 2000 LSN. Das Zertifikat ist dem Angebot in Kopie beizufügen. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. März 2015 bis 31. Dezember 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab dem: 05.01.2015. Ausgabe bis: 19.01.2015. Druckkosten: 11,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.01.2015 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 23.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzuge-

ben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

Vergabeart: **Öffentliche Ausschreibung (VOL)**  
Es sollen vergeben werden: **Wartungsarbeiten Einbruchmeldeanlagen, 6 Liegenschaften Stadtverwaltung Düsseldorf.** Umfang der Leistung: Wartungen von auf die Polizei aufgeschalteten Einbruchmeldeanlagen VDS-Klasse C Fabrikat Bosch, Anlagen in 6 Liegenschaften: Benrodestraße 46, Marktplatz 2-3, Jacobistraße 2, Bertha-von-Suttner-Platz 1, Berger Allee 2, Heinrich-Heine-Allee 16a; folgende Nachweise sind dem Angebot gemäß Ausschreibungsunterlagen in aktueller und bis zum Zuschlagstermin gültigen Version beizufügen: 1. Nachweis über den Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit es die ausgeschriebenen Leistungen betrifft. 2. Nachweis über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. 3. Nachweis über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen. 4. Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes. 5. Nachweis über die ordnungsgemäß durchgeführten Zahlungen von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. 6. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft. 7. Nachweis der VDS Anerkennung nach VDS 2130 als: Fachfirma für Einbruchmeldeanlagen gemäß DIN mit Systemanerkennungen für die zu wartenden Einbruchmeldeanlagen Fabrikat Bosch: NZ 300 LSN, NZ 1060, UEZ 2000 LSN. Das Zertifikat ist dem Angebot in Kopie beizufügen. Ausführungs- und Lieferfrist: 01. März 2015 bis 31. Dezember 2016. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe ab dem: 05.01.2015. Ausgabe bis: 19.01.2015. Druckkosten: 12,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 26.01.2015 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 23.02.2015. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz-

#### Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 3. Januar 2015 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Doppelausgabe **Nr. 1/2** am **10. Januar 2015**.

zes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TVgG-NRW vom Bieter abzugeben.

■

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902 / Fax 89-29080/ e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deut-

scher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

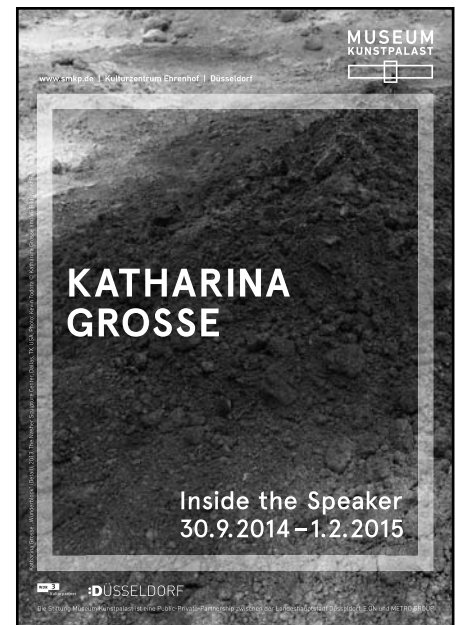
Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter [www.duesseldorf.de/ausschreibung](http://www.duesseldorf.de/ausschreibung). Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

## Benennung von Straßen

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschloss in seiner Sitzung am 30.10.2014 die Umbenennung von Teilen des Jan-Wellem-Platzes in "Joachim-Erwin-Platz".

Der Oberbürgermeister  
Amt für Verkehrsmanagement



## Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Geothermieanlage

Die Eigentümergemeinschaft Hafenspitze, Speditionstraße 19-23, 40221 Düsseldorf hat am 05.08.2014 einen Antrag zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Geothermieanlage nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt. Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Antrag hat die Erhöhung der maximalen Grundwasserentnahmemenge auf 1.300.000 m<sup>3</sup>/a auf dem Grundstück Speditionstraße 19-23, 40221 Düsseldorf zum Gegenstand.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Oberbürgermeister

Umweltamt  
Untere Umweltschutzbehörde  
Im Auftrag  
gez. Rautenberg

### IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit\*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · [www.operamrhein.de](http://www.operamrhein.de)

\* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-5015-8893-6 SB 116 vom 05.12.2014 an Neil Herman, 2 Powderham Avenue, WR4 ODN Worcester, Großbritannien

des Bescheides 3270-5004-6062-6 SB 121 vom 27.10.2014 an Sanjoyperkash Sjaam, Iltisstraße 19, 48599 Gronau

des Bescheides 3290-1054-8548-3 SB 121 vom 02.02.2014 an Sekulic, Predrag, Am Langen Siepen 27, 42857 Remscheid

des Bescheides 3290-5002-3384-1 SB 118 vom 01.12.2014 an Swapna Nanthakumaran, Dieselstraße 43, 40880 Ratingen

des Bescheides 3290-5001-4219-6 SB 114 vom 28.10.2014 an Agnes Föth, Szabadsag, 5400 Mezötúr, Ungarn

des Bescheides 3270-5015-5233-8 SB 122 vom 24.11.2014 an Cosmin Eugen Ulmeanu, Worringer Straße 25, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 3250-0053-0357-2 SB 122 vom 25.11.2014 an Vasile, Stefan, Altenderner Straße 186, 44329 Dortmund

des Bescheides 3270-5006-4806-4 SB 112 vom 22.10.2014 an Massimiliano Bruchi, Via Giuseppe Verdi 47, 00042 Anzio, Italien

des Bescheides 3270-5012-7094-4 SB 13 vom 11.11.2014 an Robert Waligora, Anton Baumgartner Straße 44, 1230 Wien, Österreich

des Bescheides 3270-5014-5406-9 SB 19 vom 09.12.2014 an Ion Dragomir, Barbulesti 31, Constanta, Rumänien

des Bescheides 3270-5014-5323-2 SB 17 vom 14.11.2014 an Ramona-Alina Nicorici, Dionisie cel Mic Nr. 54, 900355 Constanta, Rumänien

des Bescheides 3270-5013-7725-0 SB 54 vom 01.12.2014 an Arife Yilmaz, Katernberger Straße 81 A, 45327 Essen

des Bescheides 3270-5012-5755-7 SB 15 vom 05.11.2014 an Mickael Padioleau, Rue J Gaillard 1, 85609 Montaigu, Frankreich

des Bescheides 3290-5002-4849-0 SB 65 vom 27.10.2014 an Angeliki Ntouka, Lortzingstraße 27, 40724 Hilden

des Bescheides 3270-5015-0348-5 SB 57 vom 08.12.2014 an Barry Alex Gleghorn, 3 Munnings Drive College Town, Sandhurst GU470FN, Großbritannien

des Bescheides 3270-5015-3540-9 SB 15 vom 20.11.2014 an Matthew Justin Guisinger, Parkstraße 41, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 3270-5014-6534-6 SB 53 vom 13.11.2014 an Matthew Justin Guisinger, Parkstraße 41, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 3270-5015-1789-3 SB 51 vom 03.12.2014 an Julian Knight, High Street 280, SO50 5NA EASTLEIGH, Großbritannien

des Bescheides 3270-5015-7231-2 SB 111 vom 05.12.2014 an Mehmet Acay, Flughafenstraße 33, 33142 Büren

des Bescheides 3270-5013-5843-4 SB 115 vom 08.12.2014 an Christopher Hamill, Otters Walk 1, BH25 5RR New Milton, Großbritannien

Der Bescheid kann beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, 40210 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Einwohnerwesen

#### Abt. Kommunale Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 11.12.2014, Aktenzeichen 33/33 – HIB - SO 54/14 an die chinesische Staatsangehörige Rong HE, geb. 29.07.1977 in Guangxi/China, ohne gemeldete Anschrift.

des Bescheides vom 12.12.2014 über die Ablehnung des Antrages auf Einbürgerung, Aktenzeichen 33/351 – 080009 an Herrn Husni Osmani, zuletzt wohnhaft Ludwigshafener Straße 13, 40229 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung/der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für soziale Sicherung und Integration

an Frau Radmila Glisic, frühere Anschrift: Ackerstr.5, 40233 Düsseldorf, derzeitiger Aufenthalt unbekannt (von Amts wegen abgemeldet). Öffentliche Zustellung gem. § 10 II Verwaltungszustellungsgesetz (VwzG) des Widerspruchsbescheides 50/13-11-04 zu § 41 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) vom 24.11.2014.

Der Widerspruchsbescheid kann unter folgender Adresse eingesehen oder abgeholt werden: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für soziale Sicherung und Integration, Willi-Becker-Allee 8, Zimmer 531, 40227 Düsseldorf, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

# Jahresabschluss 2013 der IDR Public Management GmbH

„Die Gesellschafterversammlung der IDR Public Management GmbH hat den am 09.12.2014 festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2013 zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der IDR AG Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Roelfs Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Mai 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung der **IDR Public Management GmbH** für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf

der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Düsseldorf, 10. Dezember 2014“

Denis Rauhut  
Geschäftsführer

# Bebauungsplan der Innenentwicklung wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) am 4. Dezember 2014 als Satzung beschlossen worden:

## Bebauungsplan Nr. 02/004 – Thyssen Trade Center -

Gebiet zwischen Hans-Günther-Sohl-Straße im Norden und Osten sowie der Grafenberger Allee im Süden und Westen

## Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02/004 – Thyssen Trade Center - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

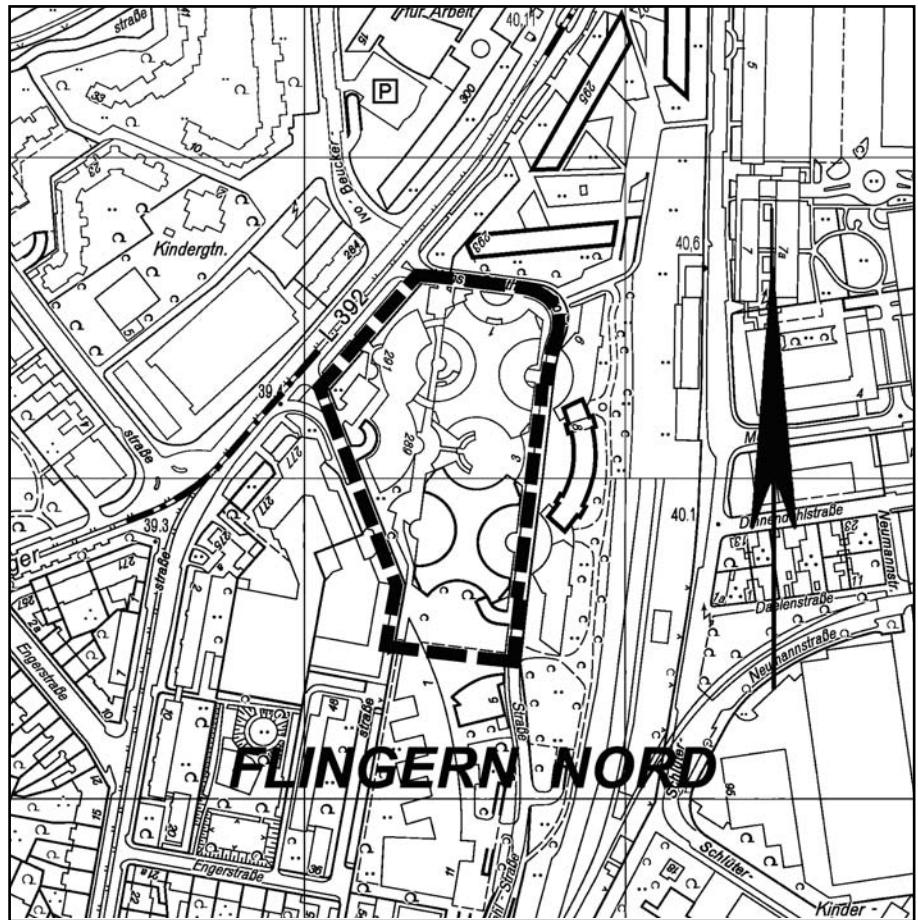
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



(Stadtbezirk 2)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsa-

che bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 11. Dezember 2014  
61/12-B-02/004

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

# Auslegung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 der nachstehenden Änderung eines Bebauungsplanes und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

## Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5580/16 - Münsterstraße / Nördlicher Zubringer - (Eintragungen in gelber Farbe)

Gebiet zwischen der Münsterstraße und dem Nördlichen Zubringer

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) **in der Zeit vom 06.01.2015 bis einschließlich 06.02.2015** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle - **jedoch nur zu den Eintragungen in gelber Farbe** - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

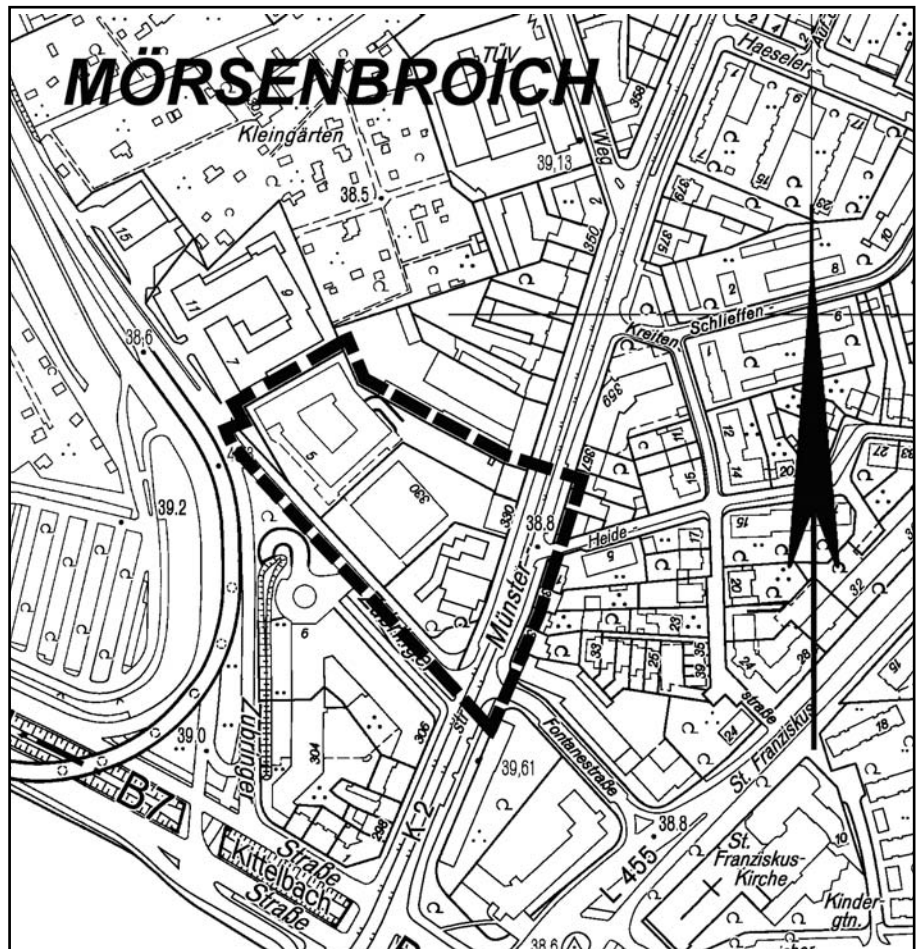
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 6, S 7, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriften eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Rats-



(Stadtbezirk 6)

entscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 12.11.2014 zur öffentlichen Auslegung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplanes (Eintragungen in gelber Farbe) für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 5. Dezember 2014  
61/12-B-5580/16

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

# Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 dem nachstehenden Bebauungsplan-Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

**Bebauungsplan-Entwurf Nr. 04/006 (alt: 5177/044) - Südlich Greifweg II -**  
Gebiet zwischen Greifweg und Schanzenstraße

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) **in der Zeit vom 06.01.2015 bis einschließlich 06.02.2015** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Grünordnungsplan I und II für den Bezirk 04
- Luftreinhalteplan
- Altlastenkataster
- Bezirksradwegeplan
- Freirauminformationssystem
- „Szenario Düsseldorf 2050“, Wege zur Umsetzung der Klimaziele in der Landeshauptstadt
- Gesamtstädtische Klimaanalyse 2012
- Schalltechnische Untersuchungen - Verkehrslärm und Gewerbelärm -

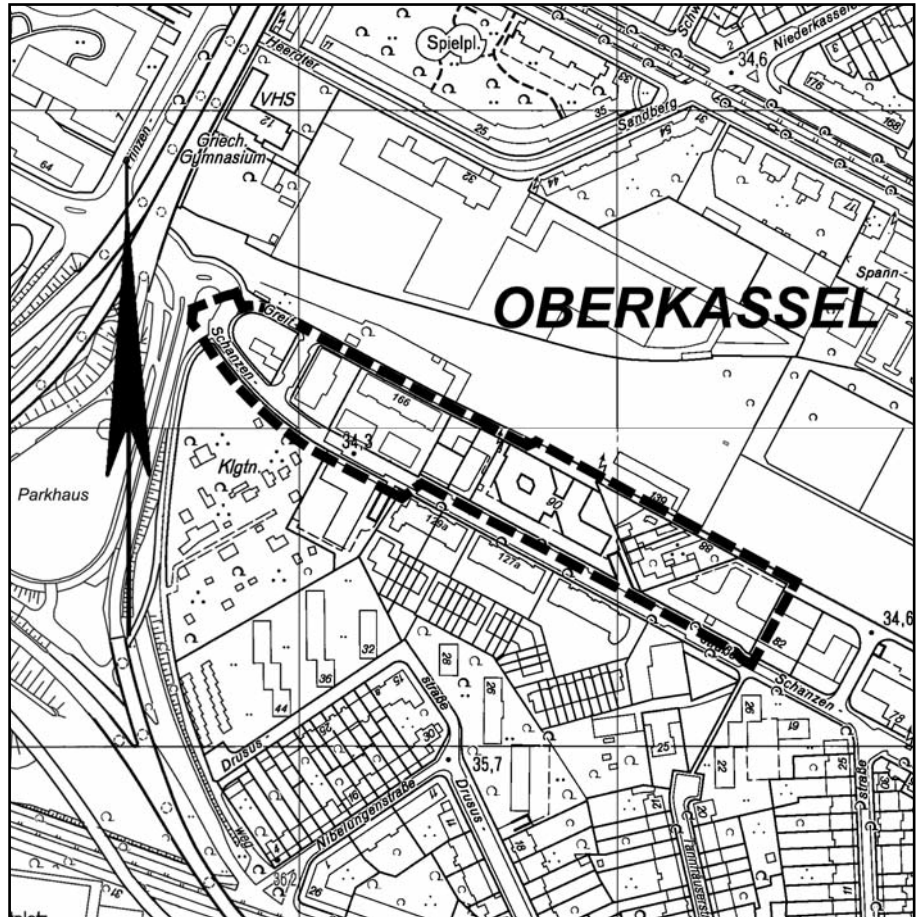
Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan - Südlich Greifweg II - Verkehrslärm
- Gutachterliche Stellungnahme zu der Gewerbelärmsituation im Gebiet des Bebauungsplanes - Südlich Greifweg II -

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden,



(Stadtbezirk 4)

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Straßenbahnlinien Nr. 701, 706, 707, 711, 713, 716 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 01.10.2014 zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

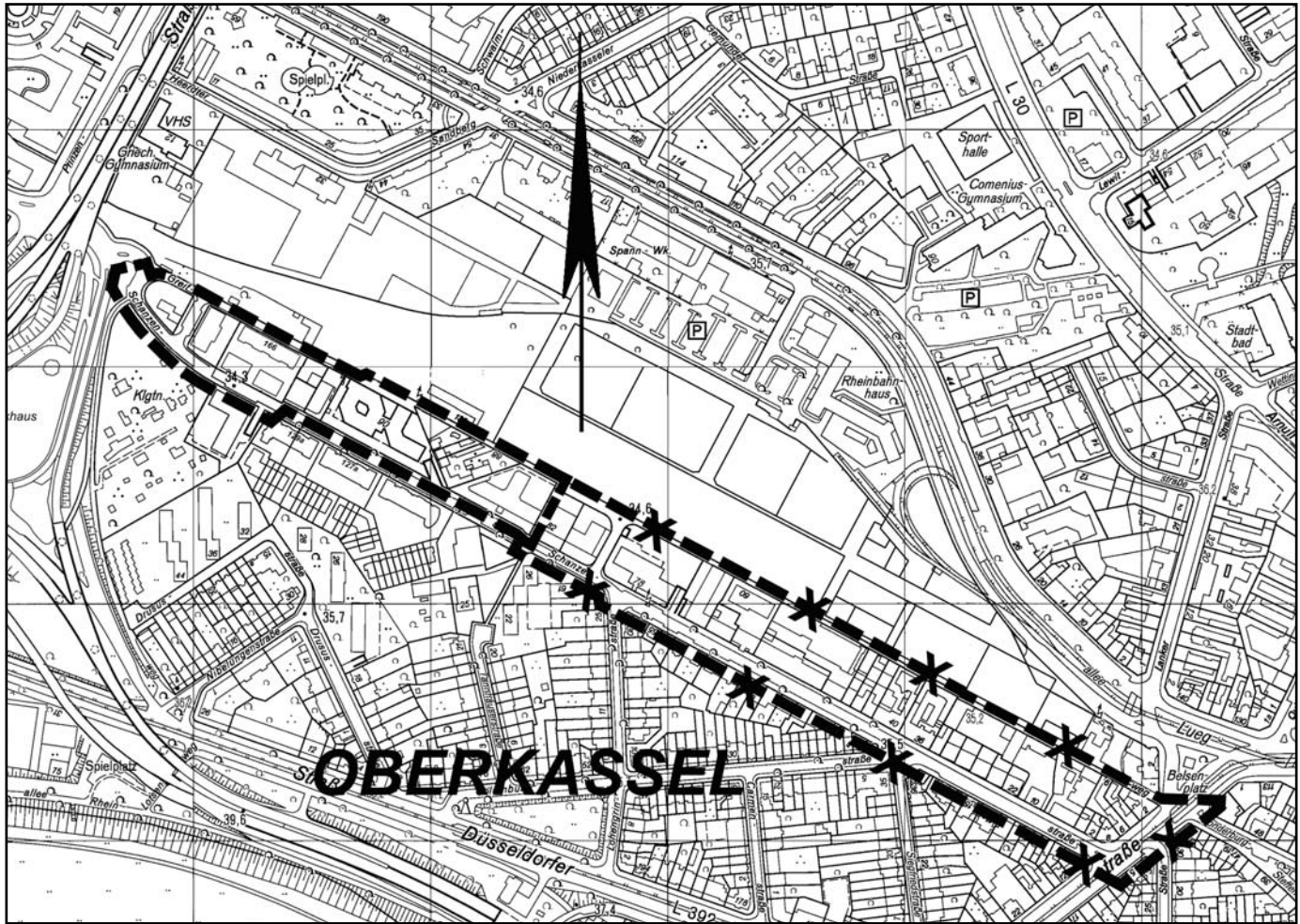
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 5. Dezember 2014  
61/12-B-04/006

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

# Änderung eines Aufstellungsbeschlusses



(Stadtbezirk 4)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 01.10.2014 beschlossen hat,

seinen am 26.11.2008 gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

für ein Gebiet zwischen Greifweg und Schanzstraße

so zu ändern, dass das Plangebiet nunmehr wie folgt begrenzt wird:

Gebiet zwischen Greifweg, der Bebauung Schanzstraße Nr. 80/82, der Schanzstraße und dem Knotenpunkt Schanzstraße/Greifweg

- maßgebend ist der im Plan Nr. 5177/043 - Südlich Greifweg - dargestellte geänderte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist -

und hinsichtlich der bisherigen vorrangigen Planungsziele

- Ausweisung von Misch- und Wohngebieten
- Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen

wie folgt zu ergänzen:

- Ausweisung von Gewerbegebiet

Der vorbezeichnete Plan liegt weiterhin während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienstzeiten sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf am 01.10.2014 beschlossene Änderung der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 5. Dezember 2014  
61/12-A-5177/043

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

# Verlängerung einer Veränderungssperre

## Satzung

### über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das Gebiet Münsterstraße, Nordstraße und Kaiserstraße vom 11.12.2014

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 18.09.2014 aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) folgende Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen:

Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 31.01.2013 angeordneten Veränderungssperre für das Gebiet Münsterstraße, Nordstraße und Kaiserstraße

– maßgebend ist der im Plan Nr. 01/002 dargestellte Geltungsbereich –

wird um ein Jahr verlängert und endet somit spätestens am 23.02.2016.

§ 6 der Satzung vom 13.02.2013 wird insoweit geändert.

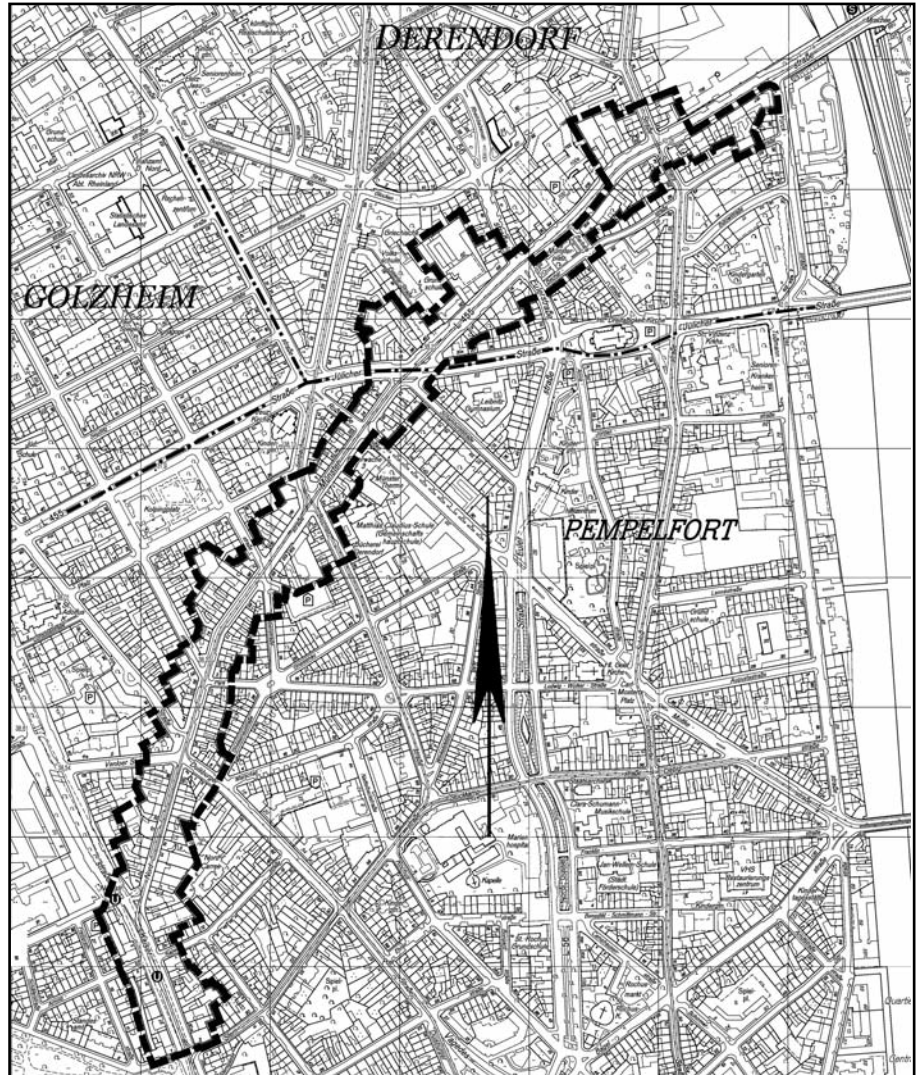
## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 18.09.2014 beschlossene Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 01/002 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, weiterhin zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtpla-



nungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 11. Dezember 2014  
61/12-V-01/002

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister



# Satzung über eine Veränderungssperre

## für das Gebiet zwischen der Münsterstraße im Osten und dem Nördlichen Zubringer im Süden und Westen vom 11.12.2014

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04.12.2014 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

### § 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 20.11.2013 beschlossen, eine vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5580/16 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

Die Veränderungssperre erfasst ein Gebiet zwischen der Münsterstraße im Osten und dem Nördlichen Zubringer im Süden und Westen. Maßgebend ist der im Plan Nr. 06/009 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

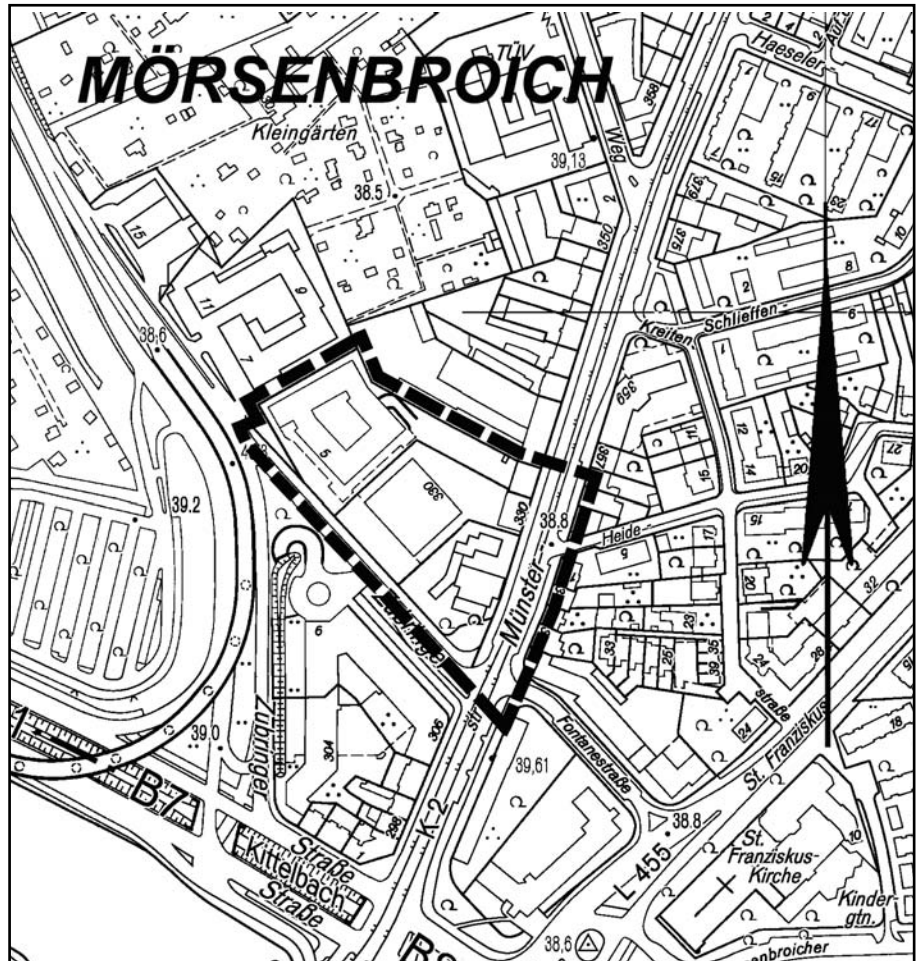
- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Düsseldorf als Baugenehmigungsbehörde.

### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach



Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.12.2014 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Plan Nr. 06/009 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

**Fortsetzung auf Seite 10**

**Fortsetzung von Seite 9**

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsammt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder

der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Düsseldorf, 11. Dezember 2014  
61/12-V-06/009

Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Aufgrund von § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO

Die Gesellschafterversammlung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH hat am 22. August 2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage/-Betriebsmittelrücklage einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen am Konrad-Adenauer-Platz 9, 40210 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf, hat am 30.04.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. April 2014 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**  
An die Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergän-

zenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir

sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 30. April 2014

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Joachim Gorgs                    ppa. Sabine Bönnen  
Wirtschaftsprüfer                Wirtschaftsprüferin

Düsseldorf, 30. April 2014

Claudia Diederich  
Geschäftsführerin